

Kanton Bern – Praxisbeispiel nachhaltige Beschaffung

1. Ausgangslage

Name

Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern, Tiefbauamt

Zu beschaffende Produkte

Randabschlüsse und Pflästerungen aus Naturstein im Strassenbau

Kontaktperson

Stefan Studer, Kantonsoberingenieur, stefan.studer@bve.be.ch

2. Beschlüsse/Aktivitäten zur Nachhaltigen Beschaffung

In einer im Jahr 2007 als Postulat angenommenen Vorstoss hat sich der Regierungsrat des Kantons Bern verpflichtet, in einem kurzfristigen Sinne zu prüfen, ob in den Beschaffungsverfahren Anreize zur Verwendung von Rand- und Pflastersteinen aus sozialverträglicher Produktion geschaffen werden können.

3. Umsetzung

Das Tiefbauamt des Kantons Bern verpflichtet sich der nachhaltigen Entwicklung und will auf den Kantonsstrassen nur noch Rand- und Pflastersteine aus sozialverträglicher Produktion einbauen. Namentlich lehnt es den Einbau von Steinen aus Steinbrüchen, in welchen Kinder eingesetzt werden, entschieden ab.

Das Tiefbauamt hat innovative Regelungen eingeführt, welche Anreize schaffen, dass die Auftragnehmer Steine aus unbedenklicher Produktion liefern. Diejenigen Auftragnehmer, welche nachweisen, dass die gelieferten Steine aus unbedenklicher Produktion stammen, werden seit dem 1.1.2011 honoriert.

Als unbedenklich gelten Lieferungen aus Steinbrüchen:

- der Schweiz und der Länder der EU
- die über ein international anerkanntes Label verfügen: Xertifix oder fairstone

Die Unbedenklichkeit gilt als nachgewiesen, wenn die gesamte Lieferkette vom Steinbruch bis zum Zuschlagsempfänger beim Vorliegen des Ausmasses mit Lieferverträgen und Lieferscheinen oder Zertifikaten belegt wird.

Als Anreiz vergütet das Tiefbauamt dem Auftragnehmer bei erbrachtem Nachweis auf den angebotenen Einheitspreisen für das Liefern von Randabschlüssen und von Pflästerungen aus Naturstein einen Zuschlag von 30%.

Folgendes Vorgehen kommt zur Anwendung:

1. Vor dem Werkvertragsabschluss kündigt der Zuschlagsempfänger an, dass seine gelieferten Steine aus unbedenklicher Produktion stammen werden und legt entsprechende Bestellungen oder Lieferverträge (aus denen das Herkunftsland eindeutig hervorgeht) und Zertifikate (für Steine, die nicht aus der Schweiz oder den EU-Ländern stammen) vor. Der Nachweis hat lückenlos und transparent zu erfolgen.
2. Im Werkvertrag wird für die Einheitspreise der entsprechenden Lieferpositionen ein Zuschlag von 30% vereinbart.
3. Mit jedem Ausmass, für welches Lieferungen von Steinen in Rechnung gestellt werden sollen, übergibt der Auftragnehmer der Bauleitung die lückenlosen Lieferscheine und ggf. Zertifikate (Xertifix oder fairstone).
4. Können die Nachweise nicht vor der Rechnungsstellung erbracht werden, so werden die Einheitspreise des Angebots ohne Zuschlag vergütet. Eine nachträgliche Vergütung des Zuschlags mit späteren Rechnungen ist ausgeschlossen.

Mit diesen Regelungen leistet das Tiefbauamt einen aktiven Beitrag dazu, dass zertifizierte Rand- und Pflastersteine zunehmend Verwendung finden in der Schweiz.

4. Herausforderungen

Keine speziellen Herausforderungen. Der kantonalerbaumeisterverband wurde frühzeitig in die Überlegungen einbezogen. Dadurch konnte eine praxistaugliche Regelung gefunden werden, welche auf breite Akzeptanz auch bei den Baumeistern stösst.

5. Resultate

Aufgrund der erst kurzen Einführungszeit liegen noch keine Erfahrungen vor.

6. Aufwand

Für die Erarbeitung der Regelungen wurden in geringem Masse interne Ressourcen beansprucht.

10.01.2011 / Stefan Studer, Kantonsoberingenieur